



GEMEINDE  
HÖLSTEIN

BÜNDTENWEG 40 • POSTFACH • 4434 HÖLSTEIN  
061 956 90 00 • [info@hoelstein.bl.ch](mailto:info@hoelstein.bl.ch) • [www.hoelstein.ch](http://www.hoelstein.ch)

# Reglement über die Ersatzabgabe für Parkplätze

vom 21. November 2011

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Hölstein, gestützt auf § 47 Absatz 1, Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, §§ 106 und 107 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998, § 70 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) vom 27. Oktober 1998 mit Anhang 11/1, beschliesst:

## **§ 1 Grundsatz für Abgeltung fehlender Parkplätze**

<sup>1</sup>Können bei Erstellung, Umbau oder Zweckänderung von Bauten und Anlagen die notwendigen Abstellplätze für Motorfahrzeuge aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismässig hohem finanziellen Aufwand erstellt werden, entrichtet die Bauherrschaft eine Ersatzabgabe an die Gemeinde.

<sup>2</sup>Die bezahlten Ersatzabgaben bewirken kein Recht auf die Reservierung von Parkplätzen auf öffentlichem Areal oder in öffentlichen Einstellhallen oder gebührenfreies Dauerparkieren auf öffentlichem Grund gemäss Reglement vom 21. September 1992.

## **§ 2 Höhe der Ersatzabgabe**

Die Ersatzabgabe beträgt pro Parkplatz CHF 5'000.-- (Zürcher-Baukostenindex, Basis April 1998 = 100.0; Stand vom April 2010 = 123.6). Die Anpassung an den Baukostenindex erfolgt jährlich jeweils auf dem Stand von April des Vorjahres.

## **§ 3 Fälligkeit**

Die Ersatzabgabe wird mit der Rechtskraft der Baubewilligung zur Bezahlung fällig.

## **§ 4 Verwendung**

Der Ertrag aus Parkplatz-Ersatzabgaben ist von der Gemeinde zweckgebunden zu verwenden für die Erschliessung, den Bau, den Unterhalt sowie den Betrieb von öffentlichen Parkplätzen oder von privaten Parkplätzen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

## **§ 5 Vorkaufs-/Mietrecht**

Verkauft oder vermietet die Gemeinde Parkplätze in öffentlichen Parkieranlagen, haben die Liegenschaftseigentümer, die eine Ersatzabgabe geleistet haben, den Vorrang. Die geleistete Ersatzabgabe wird ohne Verzinsung beim Verkaufspreis bzw. bei der Berechnung des Mietzinses angerechnet.

**§ 6 Rückerstattung**

<sup>1</sup>Anspruch auf eine Rückerstattung der geleisteten Ersatzabgabe besteht, wenn

- a) ein Bauvorhaben nicht ausgeführt wird oder die Baubewilligung erlischt
- b) der pflichtige Liegenschaftseigentümer oder sein Rechtsnachfolger innert fünf Jahren seit Erteilung der Baubewilligung die erforderliche Zahl von Parkplätzen nachträglich erstellt oder anderweitig grundbuchlich sicherstellt

<sup>2</sup>Die Ersatzabgabe wird ohne Anrechnung einer Verzinsung zurückerstattet.

**§ 7 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Hölstein vom 21. November 2011

**Gemeinderat Hölstein**

Präsidentin



Anita Schweizer

Verwalter



Fritz Kammermann

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

RRB Nr.: 1078

Datum: 26. Juni 2012

## Anhang zum Reglement über die Ersatzabgabe für Parkplätze

### Beurteilung der Parkplatznachweispflicht und Berechnung der Parkplatz-Ersatzabgabe

---

#### **Beurteilung der Parkplatznachweispflicht (§ 1)**

Als Umbau kann bereits das Versetzen einer Zimmerwand oder der Einbau einer Küche definiert werden. Eine solche bauliche Massnahme hat jedoch keinen Einfluss auf die Anzahl Pflichtparkplätze und erfordert auch keinen Parkplatznachweis.

Ein Parkplatznachweis ist bei folgenden exemplarischen Fällen zu verlangen (Aufzählung nicht abschliessend):

- Neubau allgemein für Arbeiten und Wohnen
- Schaffen von zusätzlichen eigenständigen Wohneinheiten (z.B. separat zugängliche Wohnung mit Küche, Bad etc.) in bestehenden Gebäuden
- Umbau bzw. Ausbau eines Gewerbe- oder Geschäftsbetriebes für mehr Arbeitskräfte oder mehr Publikumsverkehr im Vergleich zur bestehenden Situation
- Nutzungsänderungen bzw. Zweckänderungen, wenn sie mehr Bedarf an Parkplätzen für Arbeiten, Wohnen, Kunden- oder Publikumsverkehr erzeugen

Grundsatz: Sobald ein Parkplatznachweis zu erbringen ist, muss dieser über sämtliche bestehenden bzw. neuen Nutzungen erstellt werden. Das offensichtliche Fehlen von Pflichtparkplätzen für bestehende Wohneinheiten wird unter dem Aspekt der Besitzstandsgarantie beurteilt.

#### **Berechnung der Parkplatz-Ersatzabgabe (§ 2)**

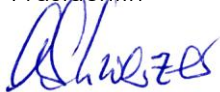
Für das Jahr 2011 berechnet sich die Ersatzabgabe wie folgt:

CHF 5'000.00	Stand April 1998:	100.0 Punkte
CHF 6'180.00	Stand April 2010:	123.6 Punkte

Beschlossen durch den Gemeinderat am 9. Januar 2012

#### **Gemeinderat Hölstein**

Präsidentin



Anita Schweizer

Verwalter



Fritz Kammermann